

LESEFASSUNG

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14.07.2023 (GVObI. Schl.-H. S.308) und der §§ 1 Abs.1, 2 und 10 Abs.1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S.564) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

§ 2

Persönliche und sachliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Werden einer Person oder Personenvereinigung aus mehreren Tätigkeiten oder Betrieben Vorteile geboten, besteht für jede Tätigkeit oder Betrieb eine gesonderte Abgabepflicht.
- (3) Vermieter oder Verpächter sind für diese Tätigkeit nur abgabepflichtig, wenn dem Mieter oder Pächter unmittelbare Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Tourismusabgabe entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe festzusetzen ist. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres.

LESEFASSUNG

- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Tag der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit gilt nicht die saisonale Ausübung.
- (3) Die Abgabe wird als Jahresabgabe festgesetzt. Besteht die Abgabepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Abgabezeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Abgabepflicht besteht. Die Abgabe wird im Folgejahr mit Bescheid für das abgelaufene Jahr festgesetzt.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand im Erhebungsgebiet gemäß § 1 Abs.2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 5) und nach Vorteilsstufen (§ 6) bemessen.

§ 5 Vorteilseinheiten

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den abgabepflichtigen Tätigkeiten werden durch die Umrechnung in maßstabsgerechte Vorteilseinheiten (z. B. Arbeitskräfte, Raumgrößen, Sitzplätze, Betten) vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Angefangene Vorteilseinheiten sind als volle Einheiten zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich in der Summe hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, wird eine volle Arbeitskraft berücksichtigt; Arbeitszeiten einer Teilzeitkraft von über 20 Wochenstunden gelten jeweils als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben im Erhebungsgebiet nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Erhebungsgebietes erstreckt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Betten im Sinne dieser Satzung sind alle vermieteten bzw. gegen Entgelt überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten, also auch Schlafsofas, Liegen, Zustellbetten, eigene Betten, wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen. Babyreisebetten werden nicht berücksichtigt.

LESEFASSUNG

§ 6 Vorteilsstufen

- (1) Für die Bemessung der Abgabe nach § 4 dieser Satzung werden 4 Vorteilsstufen gebildet.
- (2) Die Zuordnung der abgabepflichtigen Tätigkeiten zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4 geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind. Ist eine Tätigkeit in den Anlagen nicht ausdrücklich genannt, wird diese einer artverwandten Tätigkeit zugeordnet.

§ 7 Abgabesatz

- (1) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 5) entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 12,79 €,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 25,58 €,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 51,16 €,
 - d) in der Vorteilsstufe 4 102,32 €.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere sind Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Gemeinde befugt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, insbesondere aus
 - dem Melderegister
 - der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
 - der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
 - Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - den bei der zuständigen Kurverwaltung (Tourist-Information) zur Kurabgabenerhebung verfügbaren Daten
 - Auskünften der Finanzbehörden gem. § 31 Abgabenordnung
 - Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Touris-

LESEFASSUNG

musabgabe nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zu viel entrichtete Abgaben werden mit Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer den Mitwirkungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Abgabepflichtige dürfen durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
- (3) Bestandskräftige Abgabenbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 31.01.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Olma
Bürgermeister

Eingearbeitet sind :

- I. Nachtragssatzung vom 31.01.2024 (geändert § 5 Abs.6, § 7 Abs.2 und Anlage 4 zu § 6 Abs. 2- rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2017)
- II. Nachtragssatzung vom 31.01.2024 (geändert § 7 Abs. 2, Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 und Anlage 3 zu § 6 Abs. 2 – rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2018)
- III. Nachtragssatzung vom 31.01.2024 (geändert § 7 Abs. 2 und Anlagen 1-4 zu § 6 Abs. 2 - rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2019)
- IV. Nachtragssatzung vom 31.01.2024 (geändert § 7 Abs. 2- rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2021)

LESEFASSUNG

Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Fotografen
- Handelsvertreter
- Hundeausbilder
- Ingenieure, soweit nicht Stufe 2
- Therapeuten und verwandte Tätigkeiten
- Tierärzte
- Umzugsunternehmer
- Vermieter und Verpächter von
Geschäftsräumen/Nutzflächen an
Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2
mit unmittelbarem Vorteil

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:

entsprechend Stufe 2

LESEFASSUNG

Vorteilsstufe 2:

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 5 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:

- Allg. Ärzte/Zahnärzte
- Architektur-, Ingenieurbüros für Bauwesen
- Bauunternehmer/ Abbruchunternehmer
- Bezirksschornsteinfeger
- Bürodienstleistungen
- Chemische Reinigungsbetriebe, Wäschereien
- Containerdienst
- Dachdecker
- Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.
- Dienstleistungsbetriebe für/in Reha-Kliniken
- Elektrobetriebe
- Fahrrad-Reparatur/–Verkauf
- Fahrschulen
- Gärtnerarbeiten/Garten- und Landschaftsbau
- Gebäudereinigung
- Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller
- **Geschäftsräume** (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche), soweit nicht Stufe 3
- Hausmeisterservice
- Hausverwaltungen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Heilpraktiker
- Heizungsbau
- Immobilienmakler
- Klempner
- Lohnunternehmer
- Maler
- Maurer
- Mediengestaltung
- Musiker
- Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer
- Rechtsanwälte/Notare
- Schneiderei/Änderungsschneiderei
- Sicherheitsdienste
- Steuerberater, Steuerhelfer, Finanzierungsvermittler, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens-, Vermögensberater
- Telekommunikation
- Tiefbau
- Tischlerei
- Trocken- und Innenausbau

Arbeitskraft/m² **)

5 Geräte

20 m²

Arbeitskraft/m² **)

) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- **und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

LESEFASSUNG

Anlage 2 (Seite 2) zu § 6 Abs. 2

- Verkehrsbetriebe
 - Vermieter und Verpächter von
Geschäftsräumen/Nutzflächen an
Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3
mit unmittelbarem Vorteil
 - Versicherungsvertreter, -Agenturen
 - Versorgungsunternehmen
 - Werbeagenturen / Grafikdesign
 - Zimmerei
- entsprechend Stufe 3

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

LESEFASSUNG

Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Eventmanagement
- Fitnessbetriebe/Personaltrainer
- Friseure
- Fuß- und Handpflege
- Geld- und Kreditinstitute
- Kosmetikstudios
- Krankengymnastik
- Kunst- und Kreativangebote
- **Ladengeschäfte**
 - a) Backwaren
 - b) Blumen
 - c) Bücher, Lotto, Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften
 - d) Lebensmittel, auch SB-Warengeschäfte
 - e) Geschenk-/Kunstgewerbeartikel
 - f) Schmuck, Lederwaren u.ä.
 - g) Textilien
 - h) Sonstige Geschäfte (soweit nicht Stufe 2)
- Masseure
- Planwagen- u. Kutschenunternehmen
- Reitschulen (mobil)
- Reitställe
- Saunabetriebe
- Sonnenstudios
- Segelschulen
- Vermieter und Verpächter von Reha- oder Kurkliniken
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an sonstige Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 4 mit unmittelbarem Vorteil
- Warenautomatenaufsteller

Anlage 3 zu § 6 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Arbeitskraft/m² **)

(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 Sitzplätze

10 Pferde

2 Kabinen

4 Bänke/Plätze

10 Boote

4 Betten

entsprechend Stufe 4

5 Automaten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

LESEFASSUNG

Vorteilsstufe 4:

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 5 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

| | |
|---|-----------------------|
| • Bistros, Cafés, Eisdielen, Imbisse, u.ä. | 30 Sitzplätze *) |
| • Bootsvermietungen | 10 Boote |
| • Betreuung von Ferienobjekten | |
| • Internetversorgung von Ferienobjekten | |
| • Fahrradvermietung | 20 Fahrräder |
| • Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants | 30 Sitzplätze *) |
| • Kioske, Verkaufsstände, -wagen | |
| • Museumsbetrieb | 100 m ² |
| • Reha- oder Kurkliniken | 2 Betten |
| • Segway-, Tretmobilvermietung | 10 Segways/Tretmobile |
| • Strandkorb-Vermietungen | 20 Körbe |
| • Surfbrett-Vermietungen | 10 Surfbretter |
| • Vermietung von Fremdenbetten | |
| a) private Vermietung | 4 Betten |
| b) gewerbliche Vermietung | 4 Betten |
| c) Hotel mit Restaurant | 2 Betten |
| d) Hotel garni, Pension | 3 Betten |
| e) Freizeit- und Erholungseinrichtungen | 8 Betten |
| • Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen | |

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz